



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

E-Mail
Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof
RAPStra Prüfstellen (Bereich G) in Bayern

Bayerischer Bauindustrieverband
Landesverband Bayerischer Bauinnungen
Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen
Deutscher Asphaltverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StMB-49-43434-3-3-2

Bearbeiter
Herr Hölzl

München
10.02.2026

Telefon
(089) 2192 3550

E-Mail
thomas.hoelzl@stmb.bayern.de

**Umgang mit Erstprüfungen von Asphaltmischgut als Grundlage für Eignungsnachweise;
Verlängerung der Gültigkeit von Eignungsnachweisen für Asphaltmischgut**

Anlage(n)

Schreiben des BMV StB 25 vom 22.12.2025 Verlängerung Gültigkeit Eignungsnachweise Asphaltmischgut

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der geplanten Umstellung des Technischen Regelwerks für die Asphaltbauweise auf die neuen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke“, Ausgabe 2025 (ZTV Asphalt-StB 25, Teil 1), die neuen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau und die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen aus Asphalt, Teil 2:

Bauen im Bestand - Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung“, Ausgabe 2025 (ZTV Asphalt-StB 25, Teil 2), „die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2025 (TL Asphalt-StB 25) erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen bei der Asphaltmischgutherstellung und beim Einbau zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts für Dämpfe und Aerosole bei der Heißverarbeitung von Destillations- und Air-Rectified-Bitumen.

Aus Arbeitsschutzgründen werden der Einsatz von temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt) sowie die dafür erprobten und nachweislich bewährten technischen Varianten in Kombination mit maschinentechnischen und organisatorischen Maßnahmen Standardbauweise für die Asphaltmischgutherstellung und den Asphalteinbau.

Die Durchführung von Erstprüfungen für TA-Asphalt nach dem neuen Regelwerk ist eine prioritäre Aufgabe der Prüflabore im Jahr 2026. Daher wird für bestehende Erstprüfungen, zur Vermeidung zeitlicher Engpässe, folgende Übergangsregelung getroffen:

Die Lieferung und der Einbau von Walzasphalt ohne Maßnahmen zur Temperaturabsenkung sind im Rahmen der Abwicklung bestehender Bauverträge, längstens noch bis zum 31.12.2026, zulässig. Erstprüfungen von Walzasphalt, deren maximale Geltungsdauer gemäß den TL Asphalt-StB 07/13 nach dem 31.12.2025 ablaufen, können bei regelmäßiger Validierung (z. B. im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle) - d. h. ohne Änderung der Asphaltmischgutzusammensetzungen oder Änderungen der angegebenen Leistung - längstens bis zum 31.12.2026 ihre Gültigkeit behalten und als Grundlage für den bauvertraglichen Nachweis der Eignung der einzusetzenden Baustoffe und Baustoffgemische weitergenutzt werden. Spätestens bis zum 01.01.2027 oder bis zur ersten Lieferung von Asphaltmischgut auf Grundlage der neuen TL Asphalt-StB 25 sind sämtliche Erstprüfungen für Walzasphalte, bei denen Maßnahmen zur Temperaturabsenkung erforderlich sind, zu erneuern.

Die Übergangsregelung gilt bei Baumaßnahmen an Bundes- und Staatsstraßen sowie an Kreisstraßen in Auftragsverwaltung durch die Staatlichen Bauämter.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Übergangsregelung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Hölzl
Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Referat 41 bis 49

Anlage(n)

Schreiben des BMV StB 25 vom 22.12.2025 Verlängerung Gültigkeit
Eignungs-nachweise Asphaltmischgut

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Thomas Hölzl
Ministerialrat



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

nachrichtlich:

Deutscher Asphaltverband (DAV) e.V.

Bundesverband unabhängiger Institute für bautechnische Prüfungen e.V.

Verband der Straßenbaulaboratorien e.V.

Betreff: Umgang mit Erstprüfungen von Asphaltmischgut als Grundlage für Eignungsnachweise

Bezug:

ARS 13/2025 vom 02.06.2025; Az.: StB 25 302020601#00038#0003 #0003

(Einsatz und Erprobung von temperaturabgesenktem Asphalt bei der Herstellung von Verkehrsflächen)

Aktenzeichen: StB 25 302020601#00038#0010#0001

Datum: Bonn, 22.12.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der geplanten Umstellung des Technischen Regelwerks für die Asphaltbauweise auf die neuen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke“, Ausgabe 2025 (ZTV Asphalt-StB 25, Teil 1), die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2025 (TL Asphalt-StB 25) erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen bei der Asphaltmischgutherstellung und beim Einbau zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts für Dämpfe und Aerosole bei der Heißverarbeitung von Destillations- und Air-Rectified-Bitumen.

Aus Arbeitsschutzgründen werden der Einsatz von temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt) sowie die dafür erprobten und nachweislich bewährten technischen Varianten in Kombination mit maschinentechnischen und organisatorischen Maßnahmen zum Stand der Technik für die Asphaltmischgutherstellung und den Asphalteinbau.

Stefan Kübler

Leiter des Referats Straßenbautechnik und Straßenerhaltung
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5250

Fax +49 228 99-300-807-5250

Referat StB 25

ref-stb25@bm.bund.de

www.bmv.de





Seite 2 von 2

Die Vorgehensweise zur Auswahl, weiteren Erprobung und Erfahrungssammlung mit TA-Asphalt ist mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2025 (Bezug) geregelt.

Die Durchführung von Erstprüfungen für TA-Asphalt nach dem neuen Regelwerk ist eine prioritäre Aufgabe der Prüflabore im Jahr 2026. Daher wird für bestehende Erstprüfungen, zur Vermeidung zeitlicher Engpässe, folgende Übergangsregelung getroffen:

Die Lieferung und der Einbau von Walzasphalt ohne Maßnahmen zur Temperaturabsenkung sind im Rahmen der Abwicklung bestehender Bauverträge, längstens noch bis zum 31.12.2026, zulässig. Erstprüfungen von Walzasphalt, deren maximale Geltungsdauer gemäß den TL Asphalt-StB 07/13 nach dem 31.12.2025 ablaufen, können bei regelmäßiger Validierung (z. B. im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle) - d.h. ohne Änderung der Asphaltmischgutzusammensetzungen oder Änderungen der angegebenen Leistung - längstens bis zum 31.12.2026 ihre Gültigkeit behalten und als Grundlage für den bauvertraglichen Nachweis der Eignung der einzusetzenden Baustoffe und Baustoffgemische bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen weitergenutzt werden. Spätestens bis zum 01.01.2027 oder bis zur ersten Lieferung von Asphaltmischgut auf Grundlage der neuen TL Asphalt-StB 25 sind sämtliche Erstprüfungen für Walzasphalte, bei denen Maßnahmen zur Temperaturabsenkung erforderlich sind, zu erneuern.

Die Erstprüfungen stellen die Grundlage für die Erstellung der Eignungsnachweise dar. Bitte beachten Sie dabei, dass zukünftig für die Bundesfernstraßen standardisierte digitale Eignungsnachweise (maschinenlesbarer Datensatz bestehend aus OKSTRA-XML und dem zugehörigen Eignungsnachweis-Dokument als PDF/A) im Rahmen der Bauverträge gefordert werden. Die dafür erforderlichen Details zur Erstellung liegen allen Beteiligten vor. Die Konkretisierung der Umsetzung erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Technischen Regelwerks für die Asphaltbauweise im Jahr 2026.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen, bitte ich entsprechend dieser Vorgehensweise zu verfahren. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, dieses Vorgehen auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Kübler

